

Satzung

Initiator*innen: Bezirksvorstand (dort beschlossen am: 14.08.2025)

Titel: Satzungsneufassung

Antragstext

Satzung

Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

1. Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezirksverband Mittelfranken“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Mittelfranken“.
2. Die Organisation ist der Bezirksverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Regierungsbezirk Mittelfranken im Landesverband Bayern. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Ansbach.
3. Der Bezirksverband setzt sich aus allen vom Landesverband Bayern genehmigten Kreisverbänden innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zusammen. Etwaige neu entstehende Kreisverbände werden automatisch Mitglied im Bezirksverband.

§ 2 Aufgaben

Vornehmliche Aufgabe des Bezirksverbands Mittelfranken ist es, die Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Weiterhin organisiert der Bezirksverband die Listenaufstellung für Bezirks- und Landtagswahlen.

§ 3 Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung, der Bezirksausschuss und der Bezirksvorstand.

§ 4 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie beschließt über den Haushalt des Bezirksverbands und alle an sie gerichteten Anträge. Sie führt Wahlen durch und legt Wahlverfahren fest.
2. Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichend davon ist für die Annahme von Satzungsänderungsanträgen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände, dem Bezirksvorstand und den Mitgliedern der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag, die zukünftig als „Mitglieder der Bezirksversammlung“ benannt sind. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Alle Mitglieder der Bezirksversammlung haben Stimm- und Rederecht. Regelungen zu weiteren Teilnehmenden an der Bezirksversammlung trifft die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
4. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung und kann elektronisch erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
5. Außerordentliche Bezirksversammlungen können durch den Bezirksausschuss einberufen werden, weiterhin sind sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände einzuberufen. Für außerordentliche Bezirksversammlungen kann der Bezirksvorstand in dringenden Fällen die Ladungsfrist verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.
6. Antragsberechtigt sind zwei Mitglieder der Bezirksversammlung oder zehn Parteimitglieder gemeinsam sowie die Mitgliederversammlung jedes Orts- und Kreisverbands einzeln, protokollierte Versammlungen anerkannter Bezirksarbeitsgemeinschaften, der Bezirksausschuss, die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Mittelfranken, die Grüne Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag und der Bezirksvorstand.
7. Anträge, die von der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand eingehen.

Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerecht eingereichte Anträge zulässig. Für Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen gilt eine Frist von einer Woche vor der Bezirksversammlung. Regelungen zur Bekanntmachung von Anträgen und Änderungsanträgen trifft die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.

8. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie können nur von mindestens fünf Mitgliedern der Bezirksversammlung gemeinsam, den Mitgliederversammlungen von zwei Kreisverbänden gemeinsam, dem Bezirksausschuss, der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Mittelfranken, der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag oder dem Bezirksvorstand gestellt werden. Die Dringlichkeit ist im Antrag und vor der Bezirksversammlung zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für seine Behandlung ausspricht.
9. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Kreisverbände anwesend ist.
10. Zur Ermittlung der Zahl der Delegierten jedes Kreisverbands gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist mit 60 zu multiplizieren, das Ergebnis anschließend durch die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands zu dividieren. Das anschließende Ergebnis ist kaufmännisch auf eine natürliche Zahl zu runden und ergibt die Delegiertenzahl des Kreisverbands. Stichtag zur Ermittlung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Jeder Kreisverband erhält immer mindestens zwei Delegiertenposten.
11. Die Listen für Landtags- und Bezirkswahlen werden auf eigens hierfür einzuberufenden Bezirksversammlungen aufgestellt.
12. Bei den Bezirksversammlungen zur Listenaufstellung haben nur die Delegierten der Kreisverbände Stimmrecht. Bei Abwahanträgen gegen den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie Rechenschaftsberichten des Bezirksvorstands haben die Mitglieder des Bezirksvorstands kein Stimmrecht.
13. Über alle Bezirksversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer Form an alle Mitglieder der Bezirksversammlung zu versenden ist. Geht binnen einer Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch ein, gilt es als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende

Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.

14. Der Ablauf von Bezirksversammlungen wird durch eine Geschäftsordnung präzisiert.

§ 5 Der Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Bezirksverbands und berät und unterstützt den Bezirksvorstand. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen des Bezirksverbands. Der Bezirksausschuss berät über den Haushalt des Bezirksverbandes, setzt ihn vorläufig in Kraft und beschließt einen gegebenenfalls notwendigen Nachtragshaushalt. Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm durch den Bezirksvorstand oder die Bezirksversammlung übertragen werden.
2. Der Bezirksausschuss besteht
 - aus dem gewählten Bezirksvorstand,
 - einem Mitglied der Grünen Fraktion im Bezirkstag Mittelfranken,
 - je einem*r durch eine Kreisversammlung gewählten*r Vertreter*in jedes mittelfränkischen Kreisverbands. Der*Die gewählte Vertreter*in muss Mitglied des Kreisvorstands sein, bevorzugt Kreisvorsitzende*r.
 - sowie weiteren vier durch die Bezirksversammlung zu wählenden Mitgliedern. Darunter soll die Bezirksversammlung mindestens ein mittelfränkisches Mitglied der Grünen Jugend wählen, das auch Mitglied der GRÜNEN ist.
3. Die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses sind auf der gleichen Bezirksversammlung wie der Bezirksvorstand zu wählen. Das Mitglied der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag und die Mitglieder der Kreisverbände können bereits bis zu einem halben Jahr vor der Bezirksversammlung gewählt werden, jedoch spätestens am Tag vor der Bezirksversammlung. Ihre Amtszeit beginnt allerdings zeitgleich mit dem Bezirksvorstand und den weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit aller Mitglieder des Bezirksausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksausschusses erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- 121 4. Die Bezirkstagsfraktion und die Kreisverbände sollen Vertretungen für ihre
122 Mitglieder wählen, die die Stimmberechtigung übernehmen können.
- 123 5. Der Bezirksausschuss tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf
124 Wunsch von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Bezirksvorstands.
125 Digitale Sitzungen sind möglich.
- 126 6. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn
127 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf bis zu vier Tage verkürzt werden.
128 Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel
129 seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Bezirksvorsitzende*r.
130 Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied
131 widerspricht. Über alle Sitzungen des Bezirksausschusses ist ein Protokoll
132 anzufertigen, das nach Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer
133 Form an alle Mitglieder des Bezirksausschusses zu versenden ist. Geht
134 binnen einer Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch
135 ein, gilt es als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende
136 Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.
- 137 7. Ist durch die oben beschriebene Regelbesetzung des Bezirksausschusses die
138 Mindestquotierung gemäß Frauenstatut nicht zu gewährleisten, so erhöht
139 sich die Zahl der durch die Bezirksversammlung zu wählenden weiteren
140 Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit um so viele Mitglieder, bis die
141 Mindestquotierung erreicht ist.
- 142 8. Der Bezirksausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

143 § 6 Bezirksvorstand

- 144 1. Der Bezirksvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des
145 Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Der Bezirksvorstand
146 beschließt über außerordentliche finanzielle Aufwendungen bis zu einer
147 durch die Bezirksversammlung per Finanzordnung festzulegenden Höhe. Ihm
148 obliegt die Betreuung und Beratung der Orts- und Kreisverbände, außerdem
149 führt er die Beschlüsse der Landesversammlung aus.
- 150 2. Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten und nach außen
151 jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorsitzenden, einer*m
152 Schatzmeister*in, sowie drei Beisitzer*innen. Eine weitere
153 Aufgabenverteilung innerhalb des Bezirksvorstands kann der Bezirksvorstand
154 selbst festlegen.

- 155 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl
156 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 157 4. Eine Abwahl einzelner Bezirksvorstandsmitglieder oder des gesamten
158 Bezirksvorstands ist auf fristgerechten Antrag durch eine absolute
159 Mehrheit der gemeldeten Delegierten auf einer Bezirksversammlung möglich.
- 160 5. Der Bezirksvorstand legt einmal jährlich gegenüber der Bezirksversammlung
161 Rechenschaft für seine politische und finanzielle Arbeit ab.
- 162 6. Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal pro Monat. Die
163 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit des Bezirksvorstands,
164 darunter ein*e Vorsitzende*r, anwesend ist. Beschlussfassung im
165 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Über alle
166 Sitzungen des Bezirksvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das im
167 Umlaufverfahren oder in der folgenden Bezirksvorstandssitzung zu
168 genehmigen ist. Digitale Sitzungen sind möglich.
- 169 7. Bezirksvorstandssitzungen sind im Allgemeinen parteiöffentlich. Auf
170 Beschluss steht es dem Bezirksvorstand frei, die Parteiöffentlichkeit
171 auszuschließen, sofern besondere Gründe vorliegen.
- 172 8. Der Bezirksvorstand kann Aufgaben an eine Bezirksgeschäftsführung
173 delegieren.
- 174 9. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

175 § 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- 176 1. Bezirksarbeitsgemeinschaften dienen dem politischen Austausch über ein
177 Thema auf Bezirksebene. Sie tagen mindestens zweimal im Jahr.
- 178 2. Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden
179 Stimmberechtigten durch die Bezirksversammlung anerkannt. Für die Dauer
180 von maximal sechs Monaten können sie vorläufig durch den Bezirksausschuss
181 anerkannt werden.
- 182 3. Bezirksarbeitsgemeinschaften verfügen über keine eigenen Budgets und sind
183 nicht zu eigenständiger Öffentlichkeitsarbeit berechtigt. Für konkrete
184 Projekte können Finanzmittel gemäß Finanzordnung genehmigt werden.

185 4. Die Leitung von Bezirksarbeitsgemeinschaften obliegt zwei für die Dauer
186 von zwei Jahren gewählten Sprecher*innen.

187 5. Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mindestens dann
188 protokolliert, wenn Wahlen der Sprecher*innen durchgeführt oder Anträge
189 für die Bezirksversammlung beschlossen werden.

190 § 8 Auflösung

191 Eine Auflösung des Bezirksverbands kann mit Zweidrittelmehrheit aller gemeldeten
192 Mitglieder der Bezirksversammlung beschlossen werden und ist durch eine
193 Urabstimmung zu bestätigen. Im Auflösungsfall wird das Vermögen des
194 Bezirksverbands dem Landesverband übertragen.

195 § 9 Schlussbestimmungen

196 1. Einzelheiten der Haushalts- und Kassenführung regelt eine Finanzordnung.

197 2. Einzelheiten über die Durchführung von Bezirksversammlungen regelt eine
198 Geschäftsordnung.

199 3. Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend
200 die Satzung des Landesverbands.

201 4. Das Frauenstatut und Vielfaltsstatut des Landesverbands sind besonders
202 schützenswerte Bestandteile dieser Satzung.

203 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden,
204 wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Eine
205 Änderung ist schnellstmöglich anzustreben.